

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 68 - 69

Vorschubleisten durch "Gewährung von Gelegenheit"
zur Unzucht mittelst bloßen passiven Verhaltens § 180
StGB.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Urtheil des I. Straffenats vom 20. Januar 1887; Rep.=
Nr. 3280/86.

Vorschubleisten durch „Gewährung von Gelegenheit“ zur Unzucht mittelst bloßen passiven Verhaltens (§ 180 StGB.). Der Erste Richter hat festgestellt, daß dem Angeklagten, dessen Ehefrau unter Sittenkontrolle stand und gewerbsmäßig Unzucht trieb, dieses Thun seiner Frau bekannt war und daß die Ehefrau mit seiner Zustimmung und jedenfalls ohne seinen Einspruch die eheliche Wohnung zu ihrem unsittlichen Treiben benutzte. Weiter ist festgestellt, daß Angeklagter ein Cigarrengeschäft etablirt hatte, welches hauptsächlich Anlaß und Gelegenheit zu dem anstößigen Treiben seiner Frau gab, indem die dort vom Angeklagten angestellte Verkäuferin die in den Laden kommenden Männer seiner Ehefrau zuführte, während Angeklagter selbst die fragliche Verkäuferin „gerade zu diesem Zwecke“ angestellt gehabt habe.

Daß Angeklagter aus Eigennuß handelte, wird damit begründet, daß, abgesehen von dem Gewinne, welcher ihm durch den unzüchtigen Erwerb der Frau direkt zufließt, der erhöhte Besuch seines Ladens und der hiemit verbundene leichtere und bessere Absatz seiner Waaren ihm eine ständige Einnahmsquelle verschaffte.

Auf diese Thatsachen konnte ohne Rechtsirrtum die Annahme gestützt werden, daß Angeklagter aus Eigennuß durch Gewährung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistete.

Daß für den Begriff des Vorschubleistens unbedingt ein positives Handeln des Thäters erforderlich sei, ist nicht zuzugeben. Auch durch bloße Unterlassung kann dieses Thatbestandsmerkmal begründet werden.

Das Reichsgericht hat schon früher öfter eingehend erörtert, daß, wenn auch das „Vermitteln“ und „Gelegenheit verschaffen“ in § 180 des Strafgesetzbuchs ein

positives Thun voraussetze, doch die Alternative des Vorschubleistens durch „Gewähren von Gelegenheit“ auch ein bloß passives Verhalten einschließen könne.

Insbefondere ist dies dann der Fall, wenn nach dem gegenseitigen Verhältnisse der Unzucht treibenden und der sie duldbenden Personen das Dulden der Unzucht durch denjenigen, welcher die Pflicht und die Möglichkeit hatte, dieselbe zu verhindern, schon an sich als Begünstigung der Unzucht wirkt.

Denn schon durch das Unterlassen des pflichtmäßigen Gebrauches rechtlicher Befugnisse können der Unzucht günstigere Bedingungen geschaffen werden, als sie bei Erfüllung der im Rechte begründeten Befugnisse gegeben wären. — Man vgl. Urtheil vom 18. Oktober 1882, Entscheidungen Bd. VII S. 118 ff. (121); Urtheil vom 6. Mai 1887, Entscheidungen Bd. XVI S. 49 ff. (53).

Wenn nun in dem pflichtwidrigen Dulden eines unsittlichen Verkehrs im eigenen Hause schon im Allgemeinen ein Vorschubleisten durch Gewährung von Gelegenheit zur Unzucht gefunden werden kann (Urtheil vom 12. November 1879, Rechtsprechung Bd. I S. 61), so muß dies um so mehr bei Duldung solch unzüchtigen Treibens einer Ehefrau durch den Ehemann gelten, der vermöge seiner rechtlichen Stellung als Haupt der Familie und seines Anspruchs auf Gehorsam seitens der Frau derartigem Gebahren des eigenen Weibes regelmäßig ein Ende bereiten kann und muß, wenn er nicht als demselben zustimmend und dasselbe fördernd angesehen werden will.

Uebrigens hat der Erste Richter mit der Feststellung, daß Angeklagter durch Etablierung seines Cigarrenladens Anlaß und Gelegenheit zu dem ihm bekannten Treiben seiner Ehefrau gegeben habe und daß er eine Kupplerin „zu diesem Zwecke“ als Verkäuferin angestellt habe, auch positive Handlungen festgestellt, in welchen ein Vorschubleisten zur Unzucht gefunden werden konnte. Urtheil des I. Strassenats vom 25. Oktober 1888; Rep.-Nr. 2181/88.